

# I n h a l t s - V e r z e i c h n i s s .

## E r s t e r A b s c h n i t t .

### Allgemeine Bestimmungen.

Eintritt und Umfang der gesetzlichen Erbfolge §§. 1. 2.

Aufhebung der Regel, daß gesetzliche und durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht zugleich eintreten können, und des Annahmungsrechts (jus accrescendi) hinsichtlich der Miterben §§. 3—5.

Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß §§. 6—9.

Die Coblitzar-Klausel versteht sich von selbst §. 10. 11.

Auf den Ursprung des Vermögens kommt nichts an §. 12.

Wer zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist §. 13.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t .

### Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

Unterschied zwischen Bluts- und Wahlverwandtschaft §. 14.

#### I. Erbfolge der Blutsverwandten:

##### A. Erbrecht derselben:

1) Erbrecht der Uebelichgeborenen:

a) am Nachlasse ihrer Eltern und Voretern §. 15.

b) am Nachlasse ihrer Seitenverwandten §. 16.

Weg für ehelich zu achten ist §. 17.

Bestimmung wegen der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder §§. 18—19.

2) Erbrecht der Uebelichgeborenen.

a) der nicht legitimierten:

aa) am mütterlichen Nachlasse §. 20.

bb) am väterlichen Nachlasse §§. 21. 22.

b) Erbrecht der durch landesherrliches Heirath legitimierten §§. 23—26

3) Gegenseitigkeit des Erbrechts §§. 27. 28.

##### B. Erbfolgeordnung der Blutsverwandten §. 29.

Bestimmungen wegen mehrfacher Verwandtschaft §. 30.

Zusammentreffen eines Ehegatten mit Verwandten §. 31.

Erste Klasse der Blutsverwandten, Erbfolge der Abkömmlinge §§. 32—36.

Zweite Klasse, Erbfolge der Eltern §§. 37—39.

Dritte Klasse, Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge der Letztern §§. 40—44.

Vierte Klasse, Erbfolge der Großeltern und noch entfernteren Voretern §. 45.

Fünfte Klasse, Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linie §§. 46—48.

#### II. Erbfolge der Wahlverwandten:

Wer unter Wahlkindern zu verstehen ist §. 49.

Verpflichtung des Wahlkindeschaftsvertrags §. 50.

Wen Wahlkinder kraft des Gesetzes beerben §§. 51—54.

Von wem Wahlkinder beerbt werden §. 55.

Dauer des Erbrechts der Wahlkinder §. 56.